

ÖKUMENISCHES PATRIARCHAT
GRIECHISCH ORIENTALISCHE METROPOLIS VON AUSTRIA
EXARCHAT VON UNGARN UND MITTELEUROPA

Fleischmarkt 13, A-1010 Wien

TEL:+43 1 533 38 89-FAX:+43 1 533 38 89 17-E-mail: kirche@metropolisvonaustria.at

Homepage: <http://metropolisvonaustria.at>

DER METROPOLIT VON AUSTRIA

Prot. Nr. 000077.180424

Wien, am 24.04.2018

Betrifft: Bundesgesetz, mit dem das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, das Gehaltsgesetz 1956, das Vertragsbedienstetengesetz 1948, das Richter- und Staatsanwaltschaftsdienstgesetz, das Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz, das Land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz, das Landesvertragslehrpersonengesetz 1966, das Land- und forstwirtschaftliche Landesvertragslehrpersonengesetz, das Land- und Forstarbeiter-Dienstrechtsgesetz, das Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetz, die Reisegebührenvorschrift 1955, das Bundes-Gleichbehandlungsgesetz, das Pensionsgesetz 1965, das Bundestheaterpensionsgesetz, das Bundesbahngesetz, das Bundesbahn-Pensionsgesetz, das Bundespensionsamtübertragungs-Gesetz, das Ausschreibungsgesetz 1989, das Bundes-Personalvertretungsgesetz, das Dienstrechtsverfahrensgesetz 1984, das Bundes-Bedienstetenschutzgesetz, das Überbrückungshilfengesetz, das Poststrukturgesetz, das Auslandszulagen- und -hilfeleistungsgesetz, das UmsetzungsG-RL 2014/54/EU und das Bundeshaushaltsgesetz 2013 geändert werden und das Wachebediensteten-Hilfeleistungsgesetz aufgehoben wird (Dienstrechts-Novelle 2018); GZ ~~EMöDS~~ 920.196/0004-III/1/2018; Begutachtungs- und Konsultationsverfahren - Stellungnahme

Die Metropolis von Austria, vertreten durch ihren Metropoliten als Vorsitzenden der Orthodoxen Bischofskonferenz in Österreich, erlaubt sich, zu o.a. Gesetzesentwurf, GZ ~~EMöDS~~ 920.196/0004-III/1/2018, binnen offener Frist folgende Stellungnahme abzugeben:

1. Allgemeines

Der orthodoxe Religionsunterricht ist gemäß § 1 Abs 1 RelUG Pflichtgegenstand in den österreichischen Schulen, weshalb es der

orthodoxen Kirche ein vitales Anliegen ist, entsprechend qualifizierte Religionslehrerinnen und Religionslehrer einzusetzen. Rechtliche Rahmenbedingungen, die eine Harmonisierung von fachlicher Qualifikation einerseits und dienstrechtlicher Ausgestaltung andererseits ermöglichen, sind eine wesentliche Voraussetzung für die Verfolgung dieses Anliegens.

2. Zum Gesetzesentwurf

Für die Sekundarstufe steht der Orthodoxie derzeit in Österreich das Masterstudium Religionspädagogik an der Universität Wien als Ausbildungsmöglichkeit zur Verfügung, nicht aber der Unterrichtsgegenstand Orthodoxe Religion im Rahmen eines Lehramtsstudiums für die Sekundarstufe Allgemeinbildung.

Das Studium der Religionspädagogik ist dienstrechtlich derzeit nicht abgebildet, obwohl es ein polyvalentes Studium ist, inhaltlich die Voraussetzungen der Anlage zum HS-QSG bzw zu § 38 VBG erfüllt und das Bachelor- und Masterstudium an der Universität Wien 300 ECTS-Anrechnungspunkte umfasst.

Es wird daher dringend ersucht, in § 38 VBG den Abschluss des Masterstudiums der Religionspädagogik (als polyvalentes Studium) als Zuordnungsvoraussetzung für das Schema pd für den Unterrichtsgegenstand Religion aufzunehmen.

3. Abschließend

Die Metropolis von Austria verleiht der Hoffnung Ausdruck, mit vorliegender Stellungnahme einen konstruktiven Beitrag zur Normwerdung geleistet zu haben. Es wird ausdrücklich darum ersucht, diesen Beitrag auf eine Weise zu berücksichtigen, die dem öffentlich-rechtlichen Status der griechisch-orientalischen (orthodoxen) Kirche und dem immanenten Grundsatz der staatlichen Anerkennung und Würdigung öffentlichen sozial- und bildungsrelevanten Wirkens der orthodoxen Kirche entspricht.

In ökumenischer Verbundenheit weiß sich die Orthodoxe Bischofskonferenz grundsätzlich eins mit den Bildungsanliegen der anderen christlichen Kirchen in Österreich, insbesondere aber mit den Anliegen, welche die römisch-katholische Bischofskonferenz in ihrer Stellungnahme zum vorliegenden Verordnungsentwurf vertritt.

Vorliegende Stellungnahme wurde auch via E-Mail an die Adressen iiil@bmoeds.gv.at, elisabeth.schindler-scholz@bmoeds.gv.at sowie begutachtungsverfahren@parlament.gv.at übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen



† Erzbischof Arsenios

Metropolit von Austria

Vorsitzender der Orthodoxen Bischofskonferenz
in Österreich